



Az.: 5 A 416/04 MD

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin,

- Proz.-Bev.:

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo), Regionalbereich

Beklagter,

wegen

Grenzfeststellung und Abmarkung

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 2004 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer Grenzfeststellung und Abmarkung. Auf Antrag des E führte der Beklagte zuletzt am 26.11.2003 den Grenztermin zur Grenzfeststellung der Flurstücke 27/1 und 303/27, in der Gemarkung Flur 32 durch. Dabei wurde die Flurstücksgrenze zum benachbarten Grundstück der Klägerin Flur 32, Flurstück 303/27, Lindenbergstraße 21 festgestellt und abgemerkt.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.07.2003 als unbegründet zurück und führte aus, dass nach den amtlichen Vermessungsunterlagen die Grenze ordnungsgemäß in die Örtlichkeit übertragen worden sei.

Mit der dagegen erhobene Klage hält die Klägerin an ihrem Begehren fest und führt im Wesentlichen aus, dass seit jeher die Grenze zwischen den Grundtücken senkrecht von der Straße her bestehe; der jetzt festgestellte schräge Grenzverlauf sei nicht ergründbar. Dies belege bereits eine Grenzfeststellung aus dem Jahre 1985.

Der Kläger beantragt,

die Grenzfeststellung, wie in der Niederschrift zum Grenztermin vom 26.11.2003 festgestellt worden ist, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 12. Juli 2004 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die Bescheide. Die festgestellte Grenze sei aus einem alten Handriss aus dem Jahre 1887 eindeutig ableitbar. Die Grenzfeststellung aus dem Jahre 1985 sei nicht ordnungsgemäß erfolgt und daher unbrauchbar. Denn dort seien die Vermessungslinien nicht beachtet worden und nur eine grobe Vermessung anhand der Örtlichkeit vorgenommen worden. Diese Vorgehensweise sei dem Beklagten aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die nach § 6 VwGO durch den Einzelrichter entschieden werden konnte, ist unbegründet.

Die hier streitbefangene Grenzfeststellung und Abmarkung ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Rechtsgrundlage für die durchgeführte Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA)

i.V.m. den §§ 4. und 5 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA). Nach diesen Vorschriften ist der örtliche Verlauf **der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen** auf Antrag festzustellen (Grenzfeststellung) und die festgestellten Flurstücksgrenzen in ihren Berechnungspunkten zu kennzeichnen (Abmarkung). Dafür wird die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen, wobei übertragener und örtlicher Grenzverlauf (vorhandene Grenzmarken, Grenzeinrichtungen) zu vergleichen sind. Die hierbei gemeinte Örtlichkeit bezieht sich ausschließlich auf Grenzmarken und Grenzeinrichtungen. Die tatsächlichen Eigentumsgrenzen sind unbeachtlich. Die Rechtmäßigkeit der Grenzfeststellung ist also allein davon abhängig, dass der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenze richtig festgestellt worden ist. Nur soweit das Katastermaterial die Grenzfeststellung nicht zulässt, muss diese unterbleiben oder eine „streitige Grenze“ festgestellt werden.

Diese Übertragung der katasterrechtlichen Nachweise in die Örtlichkeit ist vorliegend ohne Rechtsfehler erfolgt. Die richtige Vorgehensweise bei der Grenzfeststellung hat der Beklagte zur Überzeugung des Gerichts nachvollziehbar in der mündlichen Verhandlung unter Beifügung der Originalkarten belegt und erläutert. Demnach ist es so, dass der Beklagte unter vollständiger Auswertung aller im Liegenschaftskataster vorhandenen Unterlagen die Grenzfeststellung vorgenommen hat. Andere Unterlagen sind für die Ermittlung und Festlegung der Flurstücksgrenzen nicht maßgebend (absolut herrschende Meinung, vgl. nur: OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 27.01.04, 2 L 495/03; OVG Münster, Urteil vom 12.02.1992, NJW 1993, 217; OVG Lüneburg, Beschl. v. 23.04.2003, 8 LA 53/03; NdsVBl. 2003, 249; Kummer/Möllering, Vermessungs- u. Katasterrecht, 2. Aufl., § 16 Anm. 5.1.3.1., m.w.Nachw.), so dass es z.B. auf Bauunterlagen oder sonstige Unterlagen nicht ankommt.

Dem Gericht ist aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt, dass eine derartige Grenzzermittlung durch Auswertung der historischen Unterlagen immer wieder auf Probleme stößt. Dies bereits dadurch, dass das Kartenmaterial teilweise ungenau ist, nicht den heutigen technischen Genauigkeiten und Möglichkeiten entspricht und auch nicht stets auf dem gleichen Stand fortgeführt wurde. Demnach obliegt es dem sachverständigen Ermessen des Vermessers bzw. der Behörde eine Würdigung unter Abwägung aller Gesamtumstände vorzunehmen. Dies ist zur Überzeugung des Gerichts vorliegend ohne Rechtsfehler geschehen. Die historischen Grenzen sind eindeutig aus dem Kartenmaterial und dem Handriss von 1887 ableitbar. Die dort auffindbaren Vermessungslinien sind bei der Grenzfeststellung im Jahre 1985 nicht beachtet worden, so dass diese Vermessung unsachgemäß erfolgte und nicht herangezogen werden konnte. Im Übrigen weist der Beklagte daraufhin, dass zu beachten ist, dass es sich bei der im Protokoll zur Niederschrift dargestellten Grenzziehung nur um eine Skizze handelt und insoweit optisch vom Grenzverlauf abweichen kann. Bei genauer Betrachtung der gesamten Unterlagen – und davon konnte sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung überzeugen – ist der vom Beklagten festgestellte Grenzverlauf mit den historischen Katasterunterlagen identisch. Darauf hat der Beklagte die Klägerin bereits im Widerspruchsbescheid und in weiteren erklärenden Schreiben sowie in der mündlichen

Verhandlung hingewiesen. Das Gericht schließt sich daher der Bewertung der Sachlage und der Rechtslage an, wie sie in den streitbefangenen Bescheiden zum Ausdruck kam und darf auf diese zur weiteren Begründung verweisen (§ 117 Abs. 5 VwGO). Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert war mangels weiterer Anhaltspunkte gemäß § 52 Abs. 2 GKG in Höhe des Regelstreitwertes anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.